Stadt Leverkusen Antrag Nr. 2020/3545

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

15.06.2020
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Hauptausschuss zu Ziffer I.	23.04.2020	Entscheidung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen zu Ziffer II.	25.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- Stärkung der kommunalen Verwaltung in und nach der Corona-Pandemie (IT-Budget, Homeoffice-Lösungen, Videokonferenzen u.a.)
- Antrag der CDU-Fraktion vom 14.04.2020

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Aufgrund der Änderung des § 60 der GO NRW vom 15.04.2020 hat der Rat die Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 **Satz 5** zu genehmigen. Das aktualisierte Vorblatt des Antrags wird zur Kenntnis gegeben (Beschlusstext siehe Folgeseite).

Beschlussentwurf:

I. Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, beschließt der Hauptausschuss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW:

1. Die Verwaltung wird zur umfassenden Erhaltung ihrer Arbeits- und Funktionsfähigkeit innerhalb der Corona-Pandemie ermächtigt, das IT-Budget im Jahr 2020 für erforderliche Anschaffungen zum Ausbau von digitalen Lösungen für Arbeitsplätze (z. B. HomeOffice-Lösungen, Telefon- und Videokonferenzsysteme) in erforderlichem Umfang zu überschreiten.

Die Verwaltung setzt künftig nicht nur auf den Einsatz ihr „bekannter Lösungen“, sondern bringt auch die bereits bei Konzernunternehmen heute bekannten und üblichen technischen Alternativen zum Einsatz. Bei der Anschaffung von Technik und Infrastruktur nutzt die Stadtverwaltung die Expertise der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl) und arbeitet eng mit ihr zusammen.

2. Die Verwaltung fasst die im Rahmen der Corona-Pandemie gemachten Erfahrungen hinsichtlich der Durchführung von Besprechungen im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen sowie der Erweiterung des HomeOffice-Angebots sowie ggf. weiterer Anpassungen in einem Bericht zusammen. Im Bericht sollen Vor- und Nachteile dargestellt sowie Schlussfolgerungen für das zukünftige Arbeiten in den Organisationseinheiten der Stadtverwaltung gezogen werden. Schließlich soll eine Bewertung vorgenommen werden, welche Auswirkungen auf Personal, Technik oder Raumbedarf zu erwarten sind und welche Forderungen sich daraus für notwendige Anpassungen an das städtische Budget in diesem und in den Folgejahren ergeben.

II. Vorstehende Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 GO NRW genehmigt.

gezeichnet:
Richrath